

Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Eine Initiative der Umweltzentren Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen ‚Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung – eine Initiative der Umweltzentren – Landesarbeitsgemeinschaft Brandenburg e.V.‘ mit der Kurzbezeichnung ‚ANU Brandenburg e.V.‘. Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung zum Schutz der Natur und Umwelt und die Koordination der Interessen der steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften als Dachverband. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Beratungsarbeit zum Thema Natur und Umwelt. Die Landesarbeitsgemeinschaft verfolgt im Rahmen ihres Hauptzweckes insbesondere folgende Ziele:

- Beratung von Entscheidungsgremien in Politik und Verwaltung in Fragen der Umwelterziehung und –bildung auf Landesebene.
- Planung und Durchführung von Tagungen, Ausstellungen sowie Pflege anderer Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszweckes.
- Erbringung von Dienstleistungen für steuerbegünstigte Mitgliedskörperschaften der Arbeitsgemeinschaft, wie:
 - fachliche und pädagogische Beratung
 - Hilfen bei der Organisation des gegenseitigen Informationsaustausches und der laufenden Zusammenarbeit
 - Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Organisation von eigenen internen Weiterbildungsveranstaltungen und Unterstützung bei Weiterbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit und Koordinierung von Aktivitäten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft
- Mitwirkung und Beratung bei der Entwicklung von Wegen zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften der Umweltbildung und –erziehung.
- Erhöhung des Einflusses auf Schulen und andere Bildungseinrichtungen zur Durchsetzung der Umweltbildung und –erziehung.

Eine enge Zusammenarbeit mit Berlin ist anzustreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor In-Kraft-Treten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, insbesondere die Naturschutz- und Umweltzentren. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft sind gleichzeitig Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Säumnis des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinschädigender Haltung,
- mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche. Gegen den Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Satzungsordnung gesetzt werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sprecherrates und des Berichtes des Schatzmeisters.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Änderung der Satzung.

- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt aber Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

betreffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zu besonderen Vertretern i.S. des § 30 BGB bestellen.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit i.S. des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung im Natur- und Umweltbereich.